

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen nur zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kaufverträge, die wir als Verkäufer mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern. Von diesen abweichenden Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers¹⁾ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, soweit sie diesen Bedingungen entgegenstehen. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden mit Auftragsbestätigung des Verkäufers Vertragsbestandteil, spätestens mit Annahme der Lieferung durch den Käufer.

§1 Angebot, Bestellung, Lieferungen, Lieferfristen, Teillieferungen

1. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind.
2. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk oder Auslieferungslager, das jeweils auch Erfüllungsort ist. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, es sei denn, dass eine bestimmte Versandart vereinbart ist. Hierbei sind wir berechtigt, solche Leistungen gem. unserer Preisregelung in §§4 und 6 abzurechnen.
3. Soweit Lieferfristen und Termine nicht anderweitig verbindlich vereinbart sind, beträgt die gewöhnliche unverbindliche Lieferfrist 3 Wochen.
4. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der endgültigen und vollständigen Auftragsbestätigung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware von uns ab Lager fristgemäß versandbereit gehalten bzw., bei Versendung auf Wunsch des Käufers, fristgemäß zum Versand gegeben wird.
5. Bei Lieferung unserer Erzeugnisse erhält der Käufer bei Übergabe der Erzeugnisse einen Lieferschein ausgehändigt, der Angaben über den Auftrag, die Menge, die Art, den Tag der Lieferung sowie den Abholer, Käufer und Empfänger enthält und die Rechnung.
6. Anwendungstechnische Hinweise, Beratungen und Empfehlungen erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unentgeltlich und unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis oder eine Nebenverpflichtung aus dem Werklieferungsvertrag, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise, Beratungen und Empfehlungen entbinden den Käufer, Empfänger und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu überzeugen.
7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird.

§2 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über (vgl §1 Ziff. 4 + §4 Ziff. 4)
2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§3 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Werklieferungsvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritte auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware, auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus, zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - 4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Abs. 4.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in §3, Ziff. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - 4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - 4.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise entsprechen unseren am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen, wenn im Vertrag keine anderen Preise vereinbart sind. Lieferumfang und Preise werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung und Verladung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verpackung wird Eigentum des Käufers. Kosten einer unter Umständen vom Käufer gesondert gewünschten Transportversicherung berechnen wir zuzüglich etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer.
3. Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Verkäufer und Käufer über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile verständigen. Ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Abgaben, Gebühren oder Steuern, welche die Bestellung belasten, so sind wir zu entsprechenden Preiserhöhungen berechtigt. Das gleiche gilt bei Preiserhöhungen von Vorlieferanten, die nach Vertragsschluss in Kraft treten.
4. Fälligkeit der Vergütung nach geltendem Werkvertragsrecht bei Abnahme des Werkes. Bei reinen Lieferungen von beweglichen Sachen - hier die Waren, Produkte und Erzeugnisse des Verkäufers – tritt der Gefahrenübergang nach Vorschriften des Kaufrechts an die Stelle der Abnahme. Danach wird die Vergütung durch den Käufer an den Verkäufer mit der Beauftragung der Herstellung / Auslieferung der Erzeugnisse durch den Verkäufer fällig (s. auch §6).
Der Verkäufer behält sich, insbesondere die Zahlungsbedingung Vorkasse, für Neu-/Erstkunden vor.
5. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen.
6. Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes, den die Bank für unsere Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, zu verlangen.
7. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Aufrechnung durch den Käufer aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet.
8. Der Verkäufer ist bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
9. Alle unsere Forderungen werden auch unabhängig sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
10. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Verkäufer zu zahlen.

§5 Liefer- und Abnahmepflicht

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich ist.
2. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen kann der Verkäufer spätestens 1 Monat nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb der nächsten 2 Wochen nach, ist der Verkäufer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern. Abrufe sind schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich so frühzeitig hereinzugeben, dass rechtzeitige Auslieferung oder Abholung möglich ist.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer Ersatz für den wegen des Versäumnisses entstehenden Schaden zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Unsere weitergehenden Rechte bleiben unberührt.
4. Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann er vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers freihändig verkaufen.
5. Rücknahmen von Liefergegenständen durch den Verkäufer im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständigung voraus. Der Verkäufer ist zur Berechnung angemessener, ihm durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
7. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
8. Mengenabweichungen bei Schüttgütern: Schüttgüter (Substrate) sind Naturprodukte deren Gewichte Schwankungen unterliegen. Mengenreklamationen die im Toleranzbereich von +/- 8 % liegen, werden als solche nicht anerkannt.
9. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Verkäufer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Das gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten, eintreten. Der Käufer kann den Verkäufer auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Käufer vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 aufgeführt, eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Käufers so gering wie möglich zu halten.

10. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Verkäufer unbeschadeter Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe eingetreten ist. Gleiches gilt für Warenrücknahmen. Hier kann der Verkäufer 10 % des Verkaufspreises für die Wiedereinlagerung und Neuverpackung der zurückgegebenen Artikel fordern.

§6 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Verkäufer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Gewissen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mittelung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Lager-, Transport- und Feuerschäden versichert.
4. Der Käufer trägt die Gefahr für alle zurückkommenden Lieferungen während des Rücktransportes, sowie für die Verpackung während des Hin- und Rücktransportes.
5. Erfolgt die Auslieferung auf Mehrwegpaletten, berechnen wir diese mit € 10,00 / Stück. Wiederverwendbare Paletten nehmen wir zurück und vergüten diese ebenfalls mit € 10,00 /Stück. Die Rücknahmemenge darf die Auslieferungsmenge nicht überschreiten. Nicht getauschte Paletten werden von uns in Rechnung gestellt

§7 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Käufer zustehender Ansprüche, auch, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Verkäufers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselläßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer, als Bezogenem. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach §950 BGB. die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Verkäufers gemäß Absatz 1 dient. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen des §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung gilt.
3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Für die Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderung und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab.

4. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die den Käufer insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet. zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
6. Falls der Verkäufer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.
7. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Lande des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Verkäufer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer wie folgt:
 - a. Der Verkäufer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen zwischen Unternehmern nur, soweit der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
 - c. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - d. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind weiter ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare Änderung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§8 Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- und Minderlieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht anderes bestimmt ist.
2. Eine Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (TDB-Technischen Datenblätter), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

- Eine weitere Grundlage sind die vom Verkäufer dem Käufer angebotenen Pflichtseminare zum VERTAGO VERT45 System, den konstruktiven Details, der Montage, des Arbeitsschutzes, der Substrataufbringung, der Verlegung der vorkultivierten Vegetationsmatten sowie der Wartung und Pflege des fertiggestellten VERTAGO Gründaches. Der Käufer verpflichtet sich, vor Bestellung / Montage der VERTAGO Bauelemente, zur Teilnahme an einem Seminar des Verkäufers oder einem In-House-Seminar des Verkäufers beim Käufer. Im Rahmen der Seminare werden die für die Montage verantwortlichen Mitarbeiter des Käufers in die Grundlagen der erklärungsbedürftigen Bauelemente und deren konstruktiven Details eingewiesen.
3. Mit einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware ist keine Garantiezusage verbunden. Besondere Garantien übernehmen wir nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, die Inhalt und Reichweite der Garantie unabhängig von diesen AGB und den gesetzlichen Rechten des Käufers regelt.
 4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen ist die Ware in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach der von uns gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann; dabei genügt es, wenn die Produktbeschreibung dem Käufer nach Vertragsschluss (insbesondere zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
 5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt. Unabhängig von vorstehender Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Zur jeweiligen Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der betreffenden Anzeige. Jede Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Käufer die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
 6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzender Frist erfolglos abgelaufen, bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Käufer vom Werklieferungsvertrag zurücktreten (Rücktritt) oder den Kaufpreis mindern (Minderung). Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Käufers auf Lieferung einer mangelfreien Sache.
 8. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von §9. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

§9 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. In allen Fällen, in denen der Verkäufer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unberührt bleiben gemäß §14 ProdHaftG die verschuldungsabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden von privatgenutzten Sachen.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sowie der Verkäufer oder zurechenbar seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen arglistig einen Mangel verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit gegeben haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§10 Schutzrechte

Dem Verkäufer stehen allein Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Einwüfen und Zeichnungen zu.

Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§11 Zertifizierungen

1. Mechanische Prüfungen
4-Punkt Biege-Druck-Prüfung zur Ermittlung des Tragverhaltens / Prüfbericht 20-010
2. Bauphysikalische Prüfung
Brandverhalten durch Feuer von außen und strahlende Hitze – Nachweis als harte Bedachung
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis v. 20.03.2020

Die Prüfberichte können auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort der Leistungshandlung (Versendung) des Verkäufers.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist Frankfurt/Main.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II S. 5869 für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl 1990 II S.1477) ist ausgeschlossen.
4. Vertragsänderungen und/oder Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Anmerkungen:

1) Käufer (s. Geltungsbereich)

a) zertifizierter Verarbeiter auf Basis VERTAGO / VERT45-Seminar (DD/Zimmerer/Fertighausunternehmen/Bauunternehmen u. ä.)

Verarbeitung: Grundlage Schulung beim Hersteller/Verkäufer – GBT GmbH

b) zertifizierter Händler auf Basis VERTAGO / VERT45-Seminar (Fachgroßhandel – Holz/DD)

keine Verarbeitung: Weiterverkauf an Verarbeiter: Grundlage Schulung beim Hersteller/Verkäufer – GBT GmbH (vgl. dazu §1, Ziff. 6)

c) Bei Verletzung dieser Wertschöpfungskette durch die Käufer erlischt die Haftung und Gewährleistung durch GBT

d) Bei Verletzung der GBT Materialempfehlungen für das SYSTEM VERTAGO / VERT45 durch die Käufer erlischt die Haftung und Gewährleistung durch GBT